

**Sitzungsvorlage**

Sachbearbeiter:	Nicole Dreher	Az:	454
Vorlagen Nr.:	HAU/015/2022	Vorlage erstellt am:	24.03.2022
<b>Gremium:</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>04.04.2022</b>
		<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>

**TOP 2**

**Kindertagespflege**

**hier: Freiwilliger Zuschuss für Kinder unter 3 Jahren (U3) bei Unterbringung bei Tagespflegepersonen**

**Sachstand:**

Seit 1. August 2013 hat gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, Anspruch auf eine frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Zudem ist gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII ab diesem Zeitpunkt ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn bestimmte Voraussetzungen wie z. B. Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- bzw. Hochschulausbildung oder Arbeitssuche vorliegen. Der Ausbau im Bereich der Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder stellt für die Gemeinden eine besondere Herausforderung dar.

Die Kindertagespflege stellt dabei ein wichtiges Angebot im Rahmen der Kinderbetreuung dar. Sie kann eine bestehende Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ergänzen. Teilweise wünschen Eltern eine Betreuung ihres Kindes in einem familiären Rahmen, wenn diese durch Ausbildung oder Berufstätigkeit für mitunter mehrere Stunden notwendig ist. Häufig können die üblichen Betreuungszeiten von Kindertageseinrichtungen der besonderen Arbeitssituation von Eltern nicht entsprechen (z.B. Schichtarbeit, Wochenend- und Feiertagsdienste). Auch hier kann Tagespflege eine wertvolle Unterstützung sein.

Tagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis, wenn ein oder mehrere Kinder außerhalb der Wohnung der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreut werden. Die Pflegeerlaubnis wird durch das für den Wohnort zuständige Jugendamt (für Hügelsheim vom Landratsamt Rastatt) erteilt. Hierfür ist es erforderlich, dass die betreuende Person geeignet ist, sie über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege sowie über geeignete Räumlichkeiten verfügt.

Um den Vorgaben gerecht zu werden, schreibt der Gesetzgeber qualifizierte Lehrgänge vor. Qualifizierungskurse für angehende Tagespflegepersonen werden über die Volkshochschule des Landkreises Rastatt angeboten. Der Qualifizierungskurs umfasst 300 Unterrichtseinheiten, für Fachkräfte wie Erzieher/-innen und Sozialpädagogen/-innen 50 Unterrichtseinheiten zu jeweils 45 Minuten. Nach Erteilung der Pflegeerlaubnis kann eine Tagesmutter maximal 5 Kinder zeitgleich betreuen. Auch nach Erteilung der Pflegeerlaubnis sind die Tagespflegepersonen verpflichtet, an jährlichen Fortbildungen teilzunehmen.

Der Landkreis Rastatt gewährt Eltern auf Antrag 6,50 € Pflegegeld für Kinder unter 3 Jahren je betreuter Wochenstunde und für Kinder über 3 Jahren wird ein Betrag von 5,50 € je betreuter Wochenstunde gewährt. Der Zuschuss wird direkt mit den Tagespflegepersonen abgerechnet.

Je nach Höhe des Einkommens wird von den Eltern ein Kostenbeitrag laut der Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege vom Landkreis erhoben.

Der Vergleich eines Tagespflegeplatzes mit einem Krippenplatz in einer Kindertageseinrichtung stellt sich wie folgt dar:

Ein Krippenplatz in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit für 1-jährige Kinder kostet in Hügelsheim derzeit 403,75 €/Monat bei einer Erhebung von 11 Monatsbeiträgen, für das Kind einer Familie mit einem Kind.

Geht man z. B. in der Kindertagespflege von einer täglichen Betreuungszeit von 6,5 Std. aus, erhält die Tagesmutter, sofern über das Jugendamt des Landratsamtes Rastatt abgerechnet wird, einen monatlichen Betrag von ca. 845,00 € ( $6,50 \text{ €} \times 6,5 \text{ Std.} \times 20 \text{ Tage}$ ). Der Landkreis übernimmt zusätzlich noch die Aufwendungen für Unfallversicherung plus hälftige Erstattung des Betrages für Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung. Dies aber nur, wenn alle Kinder, die eine Tagespflegeperson betreut, über den Landkreis abgerechnet werden. Sind sie Selbstzahler, dabei wird dies anteilig berechnet.

Von den Eltern erhebt der Landkreis bei einer täglichen Betreuung von 6,5 Std. und bei einem Haushaltseinkommen von 3.000,00 € bis 3.500,00 € einen Kostenbeitrag von 117,00 € pro Monat.

Zusätzlich zu dem Betrag ans Landratsamt muss die Familie noch den restlichen Stundensatz an die Tagespflegeperson übernehmen, wenn dieser 6,50 € die Stunde übersteigt.

Bei diesen Rechenbeispielen kann der Tagespflegeplatz für die Eltern günstiger sein als der Krippenplatz. Allerdings kann für den Kindergartenbeitrag über das Landratsamt Rastatt die Kostenübernahme beantragt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Für die Kindertagespflege gibt es diese Möglichkeit nicht, da es sich hier um eine selbstständige Tätigkeit handelt und somit keine Kostenübernahme erfolgen kann.

Die Kindertagespflege ist ein wichtiger Bestandteil bei der Betreuung der Kinder. Die Eltern sind immer mehr auf eine frühzeitige Betreuung ihrer Kinder angewiesen.

Viele Gemeinden im Landkreis gewähren einen freiwilligen Zuschuss zur Kindertagespflege in Höhe von 1,50 € je unter dreijährigem Kind pro Betreuungsstunde. Mit der Tagespflegeperson wird eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Der freiwillige Zuschuss wird nur für Kinder der Heimatgemeinde gewährt, die bei der entsprechenden Tagespflegeperson betreut werden.

Bisher hat die Gemeinde Hügelsheim diesen freiwilligen Zuschuss nicht gewährt. Aufgrund vermehrter Anfragen und der derzeitigen Auslastung in den einzelnen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hügelsheim schlägt die Verwaltung vor, diesen freiwilligen Zuschuss künftig zu gewähren. Die Vereinbarung mit der jeweiligen Tagespflegeperson sollte jedoch befristet abgeschlossen werden.

Laut Rücksprache mit dem Landratsamt Rastatt werden im Durchschnitt 3 – 4 Kinder aus Hügelsheim mit durchschnittlich 20 Wochenstunden von Tagespflegepersonen betreut.

Somit würden sich voraussichtlich folgende jährliche Kosten für die Gemeinde Hügelsheim ergeben:

4 Kinder x 20 Wochenstunden = 80 Wochenstunden x 4 Wochen =  
320 Stunden im Monat x 12 Monate = 3.840 Stunden im Jahr  
3.840 Stunden im Jahr x 1,50 € Zuschuss = 5.760 € im Jahr

Während Krankheits-, Ferien- oder Urlaubszeiten sowie Fehlzeiten des Kindes wird keine Bezuschussung gewährt.

Der Zuschuss wird ab dem Monat des Bekanntwerdens der Betreuung bis zum Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet bzw. bis Ende des Monats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, gewährt, sofern die Betreuung nachgewiesen wird. Ein Zuschuss kann frühestens ab Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hügelsheim mit der Tagesbetreuungsperson gewährt werden.

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt, ab 01.05.2022 den Tagespflegepersonen für in Hügelsheim mit Hauptwohnsitz gemeldeten und von ihnen betreuten unter 3-jährigen Kindern einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 1,50 € pro tatsächlicher Betreuungsstunde zu gewähren, wenn die erforderlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Die Tagespflegeperson verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes des Landkreises Rastatt nach § 43 SGB VIII.

- Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, regelmäßig den in der Pflegeerlaubnis festgelegten Fortbildungsumfang zu erfüllen.
- Die Tagespflegeperson legt der Gemeinde eine Kopie des mit den Eltern abgeschlossenen Betreuungsvertrages aus dem die Betreuungszeiten hervorgehen vor.
- Wird über das Landratsamt abrechnet, ist auch das Anschreiben des Landratsamtes an die Tagespflegeperson vorzulegen.
- Das Kind hat seinen Hauptwohnsitz in Hügelsheim und ist nicht älter als 3 Jahre.
- Krankheits-, Ferien- und Urlaubszeiten sowie Fehlzeiten des Kindes werden nicht bezuschusst.